

FINANZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN  
DER MINISTER

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

4000 DÜSSELDORF 30. <sup>24.</sup> Juni 1991  
JÄGERHOFSTRASSE 6

I D 4 - 18.820

120-fach

für den  
Haushalts- und Finanzausschuß



Betr.: Haushaltsgesetz  
hier: Vorschriften zum Personalhaushalt

Hiermit übersende ich meine Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags vom 24.06.1991 mit der Bitte, sie an die Mitglieder dieses Ausschusses weiterzuleiten.

120 Mehrabdrucke sind beigelegt.

FINANZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN  
DER MINISTER

4000 DÜSSELDORF 30,  
JÄGERHOFSTRASSE 6

24. Juni 1991

I D 4 - 18.820

Vorlage  
an den Haushalts- und Finanzausschuß  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Betr.: Haushaltsgesetz  
hier: Vorschriften zum Personalhaushalt

Anlg.: - 3 -

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags hat in seiner Sitzung zur 2. Lesung des Haushaltsgesetzes 1991 am 15.03.1991 auf der Basis der Beschlußempfehlungen seines Unterausschusses "Personal" vom 12.03.1991 (LT-Vorlage 11/400) das Finanzministerium gebeten, Beratungsgrundlagen betr. die Vorschriften des Haushaltsgesetzes zum Personalhaushalt einschließlich Novellierungsentwürfen der Landeshaushaltsordnung und des Haushaltsgesetzes vorzulegen (HG/1).

Anlage 1 dieser Vorlage enthält die Vorschläge des Gutachterdienstes des Landtags zu den §§ 7 und 7 a des Haushaltsgesetzes 1991 (HG 1991) sowie dazu die Stellungnahme des Finanzministeriums. Anlage 2 beinhaltet die Textfassung der Vorschriften des

Haushaltsgesetzes zum Personalhaushalt auf der Basis der Vorschläge des Gutachterdienstes des Landtages. Anlage 3 enthält die erbetenen Formulierungsvorschläge des Finanzministeriums für eine Änderung der Landeshaushaltsordnung entsprechend den Vorschlägen des Gutachterdienstes des Landtages.

Ulrich Krumm

Haushaltsgesetz  
1991Vorschlag des Gut-  
achterdienstes des  
LandtagesStellungnahme des  
Finanzministeriums

## Vorbemerkung

Die personalrelevanten Bestimmungen der §§ 7 und 7a des Haushaltsgesetzes mit grundsätzlichem Regelungsgehalt sollen in die Landeshaushaltsordnung übernommen und das Haushaltsgesetz 1992 entsprechend entfrachtet werden.

## § 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich. Ebenfalls verbindlich sind die in den Erläuterungen zu Titel 422 20 ausgebrachten Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und abweichend von § 48 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung die vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamten im Vorbereitungsdienst.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

## § 7

Vorschlag: Übernahme in die LHO

Begründung: Der Dauercharakter der Vorschrift widerspricht ihrer Aufnahme in ein "Jahresgesetz".

## Vorbemerkung

Die Vorschriften zum Personalhaushalt werden jährlich im Rahmen der Entscheidung über den Entwurf des Haushaltsgesetzes überarbeitet. Daneben wird permanent geprüft, ob Änderungen der Landeshaushaltsordnung notwendig sind oder ob die Flexibilität des jährlichen Haushaltsgesetzes ein Verbleiben von Regelungen im Jahresgesetz trotz mehrjähriger gleicher Vorschrift geboten erscheinen läßt.

## § 7

Vorschlag: Sätze 1 und 3: Verbleiben im HG

Begründung: Die Anwendung des Grundsatzes der Stellenbindung auf andere Stellen als Planstellen hat sich noch nicht so verfestigt, daß eine Übernahme in die LHO geboten erscheint; so wird z.B. bei der Planung eines Modellversuchs "Hochschule und Finanzautonomie" geprüft, ob in diesem Bereich eine Ausnahme vom Prinzip der Stellenbindung gewährt werden kann. Außerdem muß diese Frage im Zusammenhang der Einrichtung von Stellen im Haushaltsvollzug gesehen werden (vgl. § 7 Absatz 6 Satz 1 HG): Wird die Verbindlichkeit aller Planstellen und Stellen in der LHO geregelt, löst dies die Gefahr aus, daß die bislang praktizierte Differenzierung zwischen Planstellen und sonstigen Stellen nicht mehr aufrechterhalten werden kann mit der Folge, daß entweder auch Planstellen im Vollzug eingerichtet werden können - mit der Folge permanenter Haushaltsverhandlungen - oder die Einrichtung von Stellen im Vollzug ebenfalls nicht mehr zugelassen wird. Dadurch würde die Flexibilität im Personalhaushalt erheblich eingeschränkt, da dann für jede Stelle ein Nachtrag erforderlich wird. Weil beide Folgen nicht erwünscht sind, sollte es bei der jetzigen Regelung verbleiben.

Haushaltsgesetz  
1991

Vorschlag des Gut-  
achterdienstes des  
Landtages

Stellungnahme des  
Finanzministeriums

Vorschlag: Satz 2: Übernahme in die LHO

Begründung: Es handelt sich um eine Regelung, die voraussichtlich längerfristig unverändert beibehalten werden wird. Diese Änderung der LHO war bereits vorgemerkt.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen.

Vorschlag: Übernahme in die LHO

Begründung: Der Dauercharakter der Vorschrift widerspricht ihrer Aufnahme in ein "Jahresgesetz".

Vorschlag: Verbleiben im HG

Begründung: Folgeregelung zu § 7 Absatz 1 Sätze 1 und 3 HG

(3) Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbesetzten anderen Stelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

Vorschlag: Übernahme in die LHO

Begründung: Der Dauercharakter der Vorschrift widerspricht ihrer Aufnahme in ein "Jahresgesetz".

Vorschlag: Übernahme in die LHO

Begründung: Es handelt sich um eine Regelung, die voraussichtlich längerfristig unverändert beibehalten werden wird. Diese Änderung der LHO war bereits vorgemerkt.

(4) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Dienstbezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeid und Erziehungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550) und nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1986 (GV.NW. S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1990 (GV.NW. S. 256). Die vorstehende Regelung gilt nicht in den Schulkapiteln 05 300 bis

Vorschlag: kein Vorschlag

Vorschlag: Überprüfung zum Entwurf des HG 1992

Haushaltsgesetz  
1991

Vorschlag des Gut-  
achterdienstes des  
Landtages

Stellungnahme des  
Finanzministeriums

05 440 und nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Beamte und Richter, die nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 - GV.NW. S. 234 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 - GV.NW. S. 196 -) bzw. § 6 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes (vom 29. März 1966 - GV.NW. S. 217 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 - GV.NW. S. 197) beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesrichtergesetzes. In anderen Fällen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

Vorschlag: kein Vorschlag

Vorschlag: Überprüfung zum Entwurf des HG 1992

(6) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter eingerichtet werden.

Vorschlag: Übernahme in die LHO

Vorschlag: Verbleiben im HG

Begründung: Der Dauercharakter der Vorschrift widerspricht ihrer Aufnahme in ein "Jahresgesetz".

Begründung: Folgeregelung zu § 7 Absatz 1 Sätze 1 und 3 HG

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiter vorgenommen werden.

Haushaltsgesetz  
1991

Vorschlag des Gut-  
achterdienstes des  
Landtages

Stellungnahme des  
Finanzministeriums

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden. Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 20 020 Titel 427 70 zu decken.

Vorschlag: kein Vorschlag

Vorschlag: Überprüfung zum Entwurf des HG 1992

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen bzw. freiwerdenden Ausbildungsstellen im Beruf "Verwaltungsfachangestellte/r" zu erteilen.

Vorschlag: Übernahme in die LHO

Vorschlag: Übernahme in die LHO

Begründung: Der Dauercharakter der Vorschrift widerspricht ihrer Aufnahme in ein "Jahresgesetz".

Begründung: Es handelt sich zwar um eine erstmals im HG 1991 enthaltene Regelung, diese wird aber voraussichtlich längerfristig unverändert beibehalten werden.

§ 7 a

§ 7 a

§ 7 a

(1) Beförderungssperren aufgrund des Haushaltsgesetzes 1990 bleiben bis zu deren Ablauf bestehen.

Vorschlag: Überprüfung mit dem Ziel einer Neuordnung und Eliminierung nicht mehr notwendiger Bestimmungen

Vorschlag: Überprüfung zum Entwurf des HG 1992

Am 1. Januar 1991 freie und im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 9 Monaten nicht besetzt werden.

Bei Stellen, die von der Besetzungssperre nach Satz 2 erfaßt werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförderungssperren angerechnet.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministeriums zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfalle dürfen gesperrte Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

a) im Geschäftsbereich des Justizministe-  
riums:

Stellen für Angestellte zur Übernahme  
von Auszubildenden nach bestandener Ab-  
schlußprüfung sowie die Planstellen und  
Stellen des Justizvollzugskrankenhauses  
des Landes Nordrhein-Westfalen in Frön-  
denberg, die der Krankenversorgung die-  
nen;

b) im Geschäftsbereich des Kultusministe-  
riums:

Planstellen und Stellen für Lehrer;

c) im Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Wissenschaft und Forschung:

Planstellen und Stellen in den Kapiteln  
06 022 und 06 023 (Hochschulsonderpro-  
gramm I und II),

Planstellen und Stellen der Medizini-  
schen Einrichtungen, die der Krankenver-  
sorgung dienen, sowie die Planstellen  
und Stellen, die in die Feststellung der  
Ausbildungskapazität von Fächern mit erschöpfender Nutzung dieser Kapazitäten  
eingegangen sind - außerdem bei Fach-  
hochschulen auch die Stellen der  
Dienststart 08 bei Titel 425 10 und der  
Dienststart 01 bei Titel 426 10 in  
Lehreinheiten mit erschöpfender Nutzung;

d) im Geschäftsbereich des Landesrechnungs-  
hofs:

Planstellen des Präsidenten, des Vize-  
präsidenten und der anderen Mitglieder  
des Landesrechnungshofs;

e) in allen Geschäftsbereichen:

Planstellen und Stellen der Titelgruppe  
79,  
Stellen für Beamte auf Widerruf im Vor-  
bereitungsdienst und für Auszubildende  
in privatrechtlichen Ausbildungsverhält-  
nissen,



Stellen, die von Dritten voll finanziert werden,  
Planstellen, die mit Beamten i.S. von § 38 des Landesbeamtengesetzes besetzt werden,  
Planstellen der Richter, deren Ernennung aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen geboten ist,  
Stellen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 7,  
Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden,  
Planstellen, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes oder § 6 a oder § 6 b des Landesrichtergesetzes frei werden.

In anderen Fällen kann von der Besetzungssperre gegen gleichwertigen Ausgleich an anderer Stelle bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen das Finanzministerium weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf das Finanzministerium übertragen.

Darüber hinaus kann von der Besetzungssperre

- in Fällen des Einzelplans 01 die Präsidentin des Landtags,
- in Fällen des Einzelplans 13 der Präsident des Landesrechnungshofs,

weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist entsprechend zu unterrichten.

Sofern eine solche Ausnahme von der Besetzungssperre zugelassen wird, gilt für die Dauer der Ausnahmeregelung eine Ersatzbeschäftigungssperre.

(2) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landshaushalts bei den Eingangskadern der jeweiligen Laufbahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden

Vorschlag: Überprüfung mit dem Ziel einer Neuordnung und Eliminierung nicht mehr notwendiger Bestimmungen

Vorschlag: Überprüfung zum Entwurf des HG 1992

- a) zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit, sofern andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen,
- b) im Geschäftsbereich des Kultusministeriums zur Führung von Lehrern, die nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gemäß § 85 a oder § 78 b des Landesbeamtengesetzes in Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung zurückkehren, sofern andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes bzw. § 6 b des Landesrichtergesetzes freiwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden

Vorschlag: Überprüfung mit dem Ziel einer Neuordnung und Eliminierung nicht mehr notwendiger Bestimmungen

Vorschlag: Überprüfung zum Entwurf des HG 1992

- a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen,
- b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn bei der Aufnahme der Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gemäß § 78 b des Landesbeamtengesetzes oder § 6 b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen,
- c) abweichend von a) und b) im Geschäftsbereich des Kultusministeriums mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zur unbefristeten Einstellung von Lehrern zur Verbesserung des Unterrichtsangebotes in vom Kultusministerium festgelegten Fächer- und Fachrichtungskombinationen, soweit die freiwerdenden Stellen nicht bereits durch Ersatzeinstellungen oder zur Beschäftigung mit voller Pflichtstundenzahl von Lehrern, die in den Vorjahren unbefristet mit verringerter Pflicht-

Haushaltsgesetz 1991	Vorschlag des Gut- achterdienstes des Landtages	Stellungnahme des Finanzministeriums
<p>stundenzahl eingestellt wurden, in Anspruch genommen worden sind.</p>		
<p>§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.</p>		
<p>(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bei Auflösung von Ersatzschulen Planstellen und Stellen für Lehrer zur Übernahme von hauptberuflichen Lehrern bei fachspezifischem Bedarf einzurichten, sofern andere Planstellen und Stellen nicht zur Verfügung stehen.</p>	<p><u>Vorschlag:</u> Überprüfung mit dem Ziel einer Neuordnung und Eliminierung nicht mehr notwendiger Bestimmungen</p>	<p><u>Vorschlag:</u> Überprüfung zum Entwurf des HG 1992</p>
<p>(5) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen. Aus den Überhangstellen bei Kapitel 05 330 und Kapitel 05 340 ist insbesondere ein zusätzlicher Unterrichtsbedarf für ausländische Schüler und Spätaussiedler zu decken.</p>	<p><u>Vorschlag:</u> Überprüfung mit dem Ziel einer Neuordnung und Eliminierung nicht mehr notwendiger Bestimmungen</p>	<p><u>Vorschlag:</u> Überprüfung zum Entwurf des HG 1992</p>
<p>Das Kultusministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Planstellen für Lehrer, die als künftig wegfallend bezeichnet sind, innerhalb der Kapitel 05 310 bis 05 440 umzusetzen und sie als Zuschläge zur Grundstellenzahl im Rahmen pädagogischer Notwendigkeiten einzusetzen.</p>		
<p>(6) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.</p>	<p><u>Vorschlag:</u> Eigener Paragraph des Haushaltsgesetzes; sonst Überprüfung mit dem Ziel einer Neuordnung und Eliminierung nicht mehr notwendiger Bestimmungen</p>	<p><u>Vorschlag:</u> Überprüfung zum Entwurf des HG 1992</p>

Betr.: Vorschriften des Haushaltsgesetzes zum Personalhaushalt  
hier: Textfassung auf der Basis der Vorschläge des Gutachterdienstes des Landtages

Die nachfolgende Textfassung der Vorschriften des Haushaltsgesetzes zum Personalhaushalt wurde auf der Basis der Vorschläge des Gutachterdienstes des Landtages zusammengestellt. Nicht aufgenommen wurden die Vorschriften, die nach Auffassung des Gutachterdienstes in die Landeshaushaltsordnung übernommen werden sollen. Die Vorschriften, zu denen der Gutachterdienst keinen Vorschlag gemacht hat bzw. deren Überprüfung mit dem Ziel einer Neuordnung und Eliminierung nicht mehr notwendiger Bestimmungen begehrt wird, sind kursiv gedruckt.

§ 7

*(1) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Dienstbezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550) und nach der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1986 (GV.NW. S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1990 (GV.NW. S. 256). Die vorstehende Regelung gilt nicht in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 440 und nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Lan-*

desverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Beamte und Richter, die nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 - GV.NW. S. 234 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 - GV.NW. S. 196 -) bzw. § 6 a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes (vom 29. März 1966 - GV.NW. S. 217 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 - GV.NW. S. 197) beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes oder von Richtern gemäß § 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesrichtergesetzes. In anderen Fällen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden. Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 20 020 Titel 427 70 zu decken.

#### § 7 a

(1) Beförderungssperren aufgrund des Haushaltsgesetzes 1990 bleiben bis zu deren Ablauf bestehen.

*Am 1. Januar 1991 freie und im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 9 Monaten nicht besetzt werden.*

*Bei Stellen, die von der Besetzungssperre nach Satz 2 erfaßt werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförderungssperren angerechnet.*

*Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministeriums zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.*

*Im Bedarfsfalle dürfen gesperrte Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.*

*Von der Besetzungssperre ausgenommen sind*

*a) im Geschäftsbereich des Justizministeriums:*

*Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung sowie die Planstellen und Stellen des Justizvollzugskrankenhauses des Landes Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg, die der Krankenversorgung dienen;*

*b) im Geschäftsbereich des Kultusministeriums:*

*Planstellen und Stellen für Lehrer;*

*c) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung:*

*Planstellen und Stellen in den Kapiteln 06 022 und 06 023 (Hochschulsonderprogramm I und II),*

*Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, sowie die Planstellen und Stellen*

len, die in die Feststellung der Ausbildungskapazität von Fächern mit erschöpfender Nutzung dieser Kapazitäten eingegangen sind - außerdem bei Fachhochschulen auch die Stellen der Dienstart 08 bei Titel 425 10 und der Dienstart 01 bei Titel 426 10 in Lehreinheiten mit erschöpfender Nutzung;

d) im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs:

Planstellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs;

e) in allen Geschäftsbereichen:

Planstellen und Stellen der Titelgruppe 79,  
Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen,  
Stellen, die von Dritten voll finanziert werden,  
Planstellen, die mit Beamten i.S. von § 38 des Landesbeamtengesetzes besetzt werden,

Planstellen der Richter, deren Ernennung aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen geboten ist,

Stellen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 7,

Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden,

Planstellen, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78 b oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes oder § 6 a oder § 6 b des Landesrichtergesetzes frei werden.

In anderen Fällen kann von der Besetzungssperre gegen gleichwertigen Ausgleich an anderer Stelle bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen das Finanzministerium weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf das Finanzministerium übertragen.

Darüber hinaus kann von der Besetzungssperre

- in Fällen des Einzelplans 01 die Präsidentin des Landtags,

- in Fällen des Einzelplans 13 der Präsident des Landesrechnungshofs,  
weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind.  
Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist entsprechend zu unterrichten.

Sofern eine solche Ausnahme von der Besetzungssperre zugelassen wird, gilt für die Dauer der Ausnahmeregelung eine Ersatzbeförderungssperre.

(2) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts bei den Eingangssämtern der jeweiligen Laufbahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden

- a) zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit, sofern andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen,
- b) im Geschäftsbereich des Kultusministeriums zur Führung von Lehrern, die nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gemäß § 85 a oder § 78 b des Landesbeamtengesetzes in Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung zurückkehren, sofern andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes bzw. § 6 b des Landesrichtergesetzes freiwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden

- a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen,



- b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn bei der Aufnahme der Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gemäß § 78 b des Landesbeamtengesetzes oder § 6 b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen,
- c) abweichend von a) und b) im Geschäftsbereich des Kultusministeriums mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags zur unbefristeten Einstellung von Lehrern zur Verbesserung des Unterrichtsangebotes in vom Kultusministerium festgelegten Fächer- und Fachrichtungskombinationen, soweit die freiwerdenden Stellen nicht bereits durch Ersatzeinstellungen oder zur Beschäftigung mit voller Pflichtstundenzahl von Lehrern, die in den Vorjahren unbefristet mit verringerter Pflichtstundenzahl eingestellt wurden, in Anspruch genommen worden sind.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bei Auflösung von Ersatzschulen Planstellen und Stellen für Lehrer zur Übernahme von hauptberuflichen Lehrern bei fachspezifischem Bedarf einzurichten, sofern andere Planstellen und Stellen nicht zur Verfügung stehen.

(5) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen. Aus den Überhangstellen bei Kapitel 05 330 und Kapitel 05 340 ist insbesondere ein zusätzlicher Unterrichtsbedarf für ausländische Schüler und Spätaussiedler zu decken.

Das Kultusministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Planstellen für Lehrer, die als künftig wegfallend bezeichnet

*sind, innerhalb der Kapitel 05 310 bis 05 440 umzusetzen und sie als Zuschläge zur Grundstellenzahl im Rahmen pädagogischer Notwendigkeiten einzusetzen.*

§ 7 b

*Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.*

Betr.: Änderung der Landeshaushaltsordnung

hier: Formulierungsvorschläge des Finanzministeriums auf der Basis der Vorschläge des Gutachterdienstes des Landtages

Nachfolgend werden Formulierungsvorschläge des Finanzministeriums für eine Änderung der Landeshaushaltsordnung entsprechend den Vorschlägen des Gutachterdienstes des Landtages vorgelegt:

1. Nach § 17 Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

"Mit Ausnahme der in Satz 3 genannten Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden."

2. § 17 Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"Stellen für Beamte, die in eine Planstelle der betreffenden Verwaltung nicht oder noch nicht eingewiesen werden (beamtete Hilfskräfte), sind nach Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung sowie getrennt nach Beamten auf Probe bis zur Anstellung, sonstigen und abgeordneten Beamten im Haushaltsplan auszubringen. Von der Verbindlichkeit nach Satz 1 sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen. Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen, in denen Beamte von anderen Dienststellen zur Hilfeleistung abgeordnet sind, nur die im Haushaltsjahr durchschnittlich erforderliche Anzahl beamteter Hilfskräfte nach Laufbahnen getrennt anzugeben.

Stellen für Angestellte und Arbeiter sind nach Vergütungs- bzw. Lohngruppe, Funktionsbezeichnung sowie nach Dienstart im Haushaltsplan auszubringen. Von der Verbindlichkeit nach Satz 4 ist die Ausweisung nach Dienstart ausgenommen. Die Einrichtung von Stellen für Angestellte und Arbeiter ist nur für Aufgaben zulässig, die in der Regel Daueraufgaben sind. Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend."

3. Nach § 17 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

"Der Finanzminister kann mit Einwilligung des Landtags zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter einrichten."

4. Nach § 17 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

"Der Finanzminister kann zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiter vornehmen."

5. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für den Personalhaushalt gilt innerhalb desselben Kapitels Deckungsfähigkeit mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen. Allerdings muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

Einseitig deckungsfähig sind innerhalb desselben Kapitels die Ausgaben für Unterstützungen zugunsten der Ausgaben für Beihilfen."

6. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird hinter "§ 20 Abs. 1" "Satz 2" eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 Satz 1 gilt unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen."

7. § 48 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind nach Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung im Haushaltsplan auszubringen. Ebenfalls verbindlich sind die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst."

8. Nach § 48 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Landtags Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen bzw. freiwerdenden Ausbildungsstellen im Beruf 'Verwaltungsfachangestellte/r' zu erteilen."

## Begründung

### **A Allgemeines**

Die personalrelevanten Bestimmungen der §§ 7 und 7 a des Haushaltsgesetzes mit grundsätzlichem Regelungsgehalt sollen in die Landeshaushaltsordnung aufgenommen werden.

### **B Einzelbegründungen**

#### **Zu 1.**

Der Grundsatz zur Stellenverwaltung soll als Dauerregelung in der Landeshaushaltsordnung verankert werden.

#### **Zu 2.**

§ 17 Absatz 6 enthält die Regelungen, die notwendig sind, um für andere Stellen als Planstellen das bisher nach der Landeshaushaltsordnung geltende Prinzip der Mittelbindung durch das schon in den Haushaltsgesetzen der letzten Jahre enthaltene Prinzip der Stellenbindung einschließlich der bestehenden Ausnahmen zu ersetzen.

#### **Zu 3.**

Diese Regelung wurde bisher in § 7 Absatz 6 Satz 1 HG 1991 getroffen.

#### **Zu 4.**

Diese Regelung entspricht § 7 Absatz 6 Satz 2 HG 1991.

**Zu 5. und 6.**

Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit müssen dem nunmehr für alle Planstellen und Stellen geltenden Prinzip der Stellenbindung angepaßt werden.

**Zu 7.**

Diese Regelung ist als Dauerregelung mit Blick auf die Verbindlichkeit der Planstellen erforderlich.

**Zu 8.**

Diese Regelung enthielt der in das HG 1991 erstmals aufgenommene § 7 Absatz 8. Angesichts der zukünftigen Entwicklung des Ausbildungsstellenmarktes ist diese Vorschrift zur Sicherung des Nachwuchses als Dauerregelung erforderlich.